CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/40

Allgemeine Verteilung

28. Mai 2024

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)

Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

 Berichtigung einer bereits für das ADN 2025 angenommenen Änderung: Absatz 7.2.4.22.19

**Eingereicht von Deutschland[[1]](#footnote-1)\*, [[2]](#footnote-2)\*\***

 **Einleitung**

1. Gemäß Anlage I des Protokolls über die dreiundvierzigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügten Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss), ECE/TRANS/WP.15/AC.2/88, bestätigt durch die einunddreißigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses, wurde für das ADN 2025 ein neuer Absatz 7.2.4.22.19 angenommen:

„7.2.4.22.19 Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.22.1 bis 7.2.4.22.11 und Unterabschnitt 7.2.4.23 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und für Bunkerboote.“.

 **Vorschlag**

2. In Absatz 7.2.4.22.19 streichen: „und Unterabschnitt 7.2.4.23“.

 **Begründung**

 3. Ein Unterabschnitt 7.2.4.23 existiert nicht und wird für das ADN 2025 auch nicht eingeführt.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/40. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/78/6 (Kap. 20) Tabelle. 20.5. [↑](#footnote-ref-2)